

# RS Vwgh 1993/4/20 93/14/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.1993

## Index

23/01 Konkursordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §9;

BAO §79;

KO §1 Abs1;

KO §3 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/14/0005

## Rechtssatz

Die Verfügungsunfähigkeit des Gemeinschuldners hinsichtlich der Konkursmasse für das Abgabenverfahren ist aus§ 3 Abs 1 KO abzuleiten. Diese Verfügungsunfähigkeit ist aber keine absolute und zeitlich unbegrenzte, sondern eine relative (Unwirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern) und eine zeitlich begrenzte (für die Dauer des Konkurses). Daher sind alle vom Gemeinschuldner vorgenommenen Rechtshandlungen, die nach § 3 KO relativ unwirksam waren, nach Konkursaufhebung wirksam (Hinweis MGA KO7, E 07tes zu § 3 KO) und zwar ex tunc (Hinweis Petschek-Reimer-Schiemer, Das österreichische Insolvenzrecht, S 459). Gleichermaßen gilt daher für Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, die Verfahrenshandlungen darstellen und die im Zeitpunkt der Konkursaufhebung mangels Erledigung durch die Behörde noch einen Gegenstand der Entscheidung bilden können. Diese sind daher ab Konkursaufhebung als wirksam zu behandeln.

## Schlagworte

Handlungsfähigkeit Prozeßfähigkeit Masseverwalter

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993140004.X04

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)